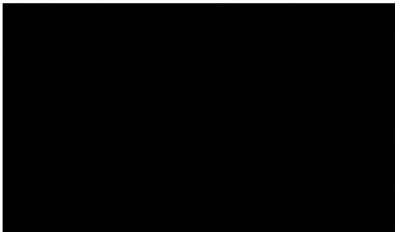


Stadt Nürnberg · Innerer Laufer Platz 3 · 90403 Nürnberg

320

Stadt Nürnberg

Ordnungsamt



25.06.2019

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der
gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG);**

**Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen über
Balkon**

Königstor 2

90402 Nürnberg

Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom 25.06.2019

Verbraucherinformation



verbraucherinformation@
stadt.nuernberg.de
www.ordnungsamt.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 2, 3
Haltestelle Rathenauplatz
Straßenbahn-Linie 8
Haltestelle Rathenauplatz
Bus-Linie 36
Haltestelle Innerer Laufer Platz

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Postbank Nürnberg

IBAN: DE71760100850000015854
Swift (BIC): PBNKDEFF

Ihr Antrag nach dem VIG ist bei uns am 25.06.2019 eingegangen.

In den Verwaltungsverfahren sind die Unternehmen, über die Sie Auskünfte wünschen, als Dritte im Sinne des VIG zu beteiligen. Dadurch verlängert sich die Frist, innerhalb derer über Ihren Antrag zu entscheiden ist, von einem Monat auf in der Regel zwei Monate (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Bitte beachten Sie, dass Ihnen vor Ablauf der zweimonatigen Regelfrist per Bescheid zunächst nur mitgeteilt wird, ob Ihrem Antrag stattgegeben werden kann. Den Zugang zu den gewünschten Informationen können Sie erst nach Bestandskraft des Bescheids, also nach Ablauf der Klagefrist, erhalten.

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 („Festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind“) ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € **kostenfrei**.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des



Unternehmens etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben.

Seite 2 von 2

Da wir durch die auch von Ihnen benutzte Antragstellung über die Seite „FragDenStaat“ eine Vielzahl an Anträgen erhalten haben, dauert die Bearbeitung der Anträge derzeit länger. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

